



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen unter Androhung eines Zwangsgeldes

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 21. September 2018, 18:00 Uhr bis 22. September 2018, 09:00 Uhr sowie vom 22. September 2018, 18:00 Uhr bis 23. September 2018, 09:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Düsseldorfer Hauptbahnhof inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen ist der U-Bahn/Stadtbahn Bereich.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. –Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1-
 - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
 - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - 3.1.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.

3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.

3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf zu beantragen.

4. Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen oder zu benutzen.

Gefährliche Werkzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung:

Unter einem Werkzeug ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und seiner konkreten Anwendung als Angriff- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen und zweckentfremdet mitgeführt wird. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art, sowie Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile o.ä., die ebenfalls als Gewalt- oder Drohmittel verletzungsg geeignet sind.

Ausgenommen von dem Verbot sind explizit erlaubte Tierabwehrsprays.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. September 2018 in Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß

§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das zuständige Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

2. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf
Bismarckstr. 108
40210 Düsseldorf

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 07. September 2018 als bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung

Weiterhin wird diese Allgemeinverfügung hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

gez.
Townson
Polizeioberärztin

